Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 56 (1962)

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MISZELLEN

VON DER KIRCHENGESCHICHTE BERNS[1]

Man darf den Titel dieses Werkes nicht mißverstehen. Es handelt sich nämlich um eine Geschichte der reformierten Landeskirche. Aus dem Vorwort erfährt der Leser, daß es nicht die Absicht Gs. war, das ganze Mittelalter einzubeziehen, sondern nur gerade eine Charakteristik der voraufgehenden Zeit zu bieten, um einen Zusammenhang mit der kirchlichen Krise herzustellen. Man fragt sich, ob G. eigentlich eine volkstümliche oder eine wissenschaftlichen Zwecken dienende Darstellung schreiben wollte. Dem volkstümlichen Charakter widerspricht, wie wir glauben, der ungewöhnliche Umfang und die Fülle der Einzelheiten, die allerdings belebend wirken. Der wissenschaftlichen Zielsetzung aber vermag das Werk insofern nicht zu genügen, als die Belege fehlen. G. begnügt sich, wie es leider nur zu oft üblich geworden ist, mit einer zwar sehr ausführlichen, aber leider wenig übersichtlichen Bibliographie. Innerhalb der einzelnen Gruppen besteht weder eine alphabetische noch eine zeitliche Ordnung. Der weniger Eingeweihte vermag auch die Bedeutung der verschiedenen Veröffentlichungen nicht ohne weiteres zu erkennen (S. 741 lies : D. Germain Morin st. Morier). Mag sein, daß dieses so breit angelegte Werk in die Hände vieler Lehrer gelangt und diese die hier ausgebreitete Geschichte für Vorträge oder auch für den Unterricht benützen. Aber gerade deswegen fragen wir uns, ob angesichts so mancher schwieriger und umstrittener Probleme, wie sie auch die Berner Geschichte bietet, es nicht doch vermehrter Selbstkontrolle bedarf. Ein kritischer Apparat hätte nach der vorbildlichen Art von Rud. Wackernagel in seiner Geschichte der Stadt Basel in einem Anhang eingegliedert werden können, ohne daß die Lesbarkeit selbst irgendwie beeinträchtigt worden wäre. Übrigens sind die Angaben über die herangezogenen archivalischen Quellen recht summarisch.

Diese kritischen Bemerkungen finden ihren Sinn darin, daß wir das Werk als ein Zeugnis ungewöhnlichen Fleißes, bedeutender Kenntnisse und im allgemeinen auch einer ausgezeichneten Darstellungsgabe bezeichnen möchten. Und weil nun der Leser durch die Fülle des Dargebotenen und durch die selbständige Wertung so vieler historischer Erscheinungen sich angeregt fühlt, möchte er oft um eigener Forschungen willen näher erfahren, was aus Literatur und was aus Quellen geschöpft ist.

[1] KURT GUGGISBERG : Bernische Kirchengeschichte. Verlag Paul Haupt, Bern 1958. 810 S.

Den so vielgestalteten Stoff zu meistern, war gewiß nicht leicht. G. gliedert ihn in 6 Abschnitte : Kirche und Frömmigkeit vor der Reformation (13-48), Reformation (55-239), Der Konfessionalismus (243-366 ; ein übrigens wenig sympathischer und mißverständlicher Begriff), Der Pietismus (369-450), Die Aufklärung (453-566), Das 19. Jahrhundert (569-732). Gegen diese Gliederung ist sicher kaum etwas einzuwenden, obgleich es auffällt, daß das Thema Täufer sich in eigenen Kapiteln bei drei Abschnitten : Reformation, Konfessionalismus und Pietismus wiederholt. Der Begriff Konfessionalismus wirkt unhistorisch ; er führt entwicklungsgeschichtlich doch zur Reformation zurück.

Es hält schwer, bei einem so ausgedehnten Stoff eine ausgewogene und zugleich umfassende Würdigung zu vermitteln, in der gelegentliche Fehlzeichnungen und treffliche Urteile klar geschieden erscheinen, zumal wenn eine an sich gegebene Verschiedenheit der Auffassungen im kirchengeschichtlichen und religiösen Bereich kaum zu bereinigen ist. So ist man nicht überrascht, daß im 1. Abschnitt über die vorreformatorische Zeit die Terminologie protestantisches Gepräge aufweist, das den katholischen Leser, rein historisch betrachtet, nicht zu befriedigen vermag, etwa wenn G. von « Gnadenapparat », « Werkgerechtigkeit » (70), « Angst um das Seelenheil » (19), von « Erwerbung von Heilsgarantien » und « Erlösungsapparat » spricht und dementsprechend auch die Jahrzeitstiftungen wertet (29). Wie echter Glaube an die Gnade Gottes damit verbunden war, wird dem Leser damit nicht klar gemacht. Die Behauptung, es hätte die sonntägliche Predigt gefehlt (20), halten wir mindestens für sehr gewagt. Offenbar kennt sich G. im Bereich spätmittelalterlicher Stiftungsurkunden schlecht aus, bedenkt aber auch nicht, daß er gleich vielen andern gerade in solchen Fragen dem verhängnisvollen « argumentum e silentio » verfällt : quod non est in actis, non est in vita. Man will manches nicht wahrhaben. Auch befolgt G. in diesem Abschnitt die unzulässige Methode, aus dem polemischen Schrifttum der Reformationszeit vorbehaltlos Rückschlüsse auf die spätmittelalterlichen Verhältnisse zu ziehen, womit wir allerdings nicht alles Gesagte in Frage stellen möchten. Dagegen ist das Urteil über Bischof Huge von Konstanz zu positiv (20). Müßte G. alles unter der Überschrift : Heilige und Reliquien S. 33 und 36 Gesagte quellenmäßig belegen, geriete er wohl öfters in Verlegenheit. Was die berühmte Wallfahrt nach Oberbüren betrifft (35), sei festgehalten, daß es der Rat von Bern war, der die vom Bischof von Konstanz zur Abstellung der Mißbräuche angeordnete Untersuchung energisch verbot, wohl weil der Rat eine wirtschaftliche Schädigung des Wallfahrtsortes zu verhindern gewillt war. Im Jetzerprozeß vertrat übrigens der Dominikaner, Prior Werner von Basel, die Überzeugung, es handle sich bei den Erscheinungen in Büren um Täuschung und Betrug (Quellen z. Schweizer Geschichte 22, 1904, 422, 479).

Wir gestehen indessen, daß dieser Abschnitt auch nützliche Erkenntnisse enthält. In der gut geschriebenen Schilderung des Dämonen- und Hexenglaubens sind freilich u. E. die entwicklungsgeschichtlichen Linien zu sehr verwischt (40-46), und man würde gerne die Haltung von Kirche und Staat zu den Hexenprozessen deutlicher unterschieden sehen. (Zu den Tierpro-

zessen vgl. auch M. Besson, L'« excommunication des animaux au moyen âge. Revue histor. vaudoise, 1935). G. versteht es, bedeutende Persönlichkeiten gut zu charakterisieren. Man spürt auch in späteren Teilen eine besondere Verehrung für Nik. Manuel heraus. Vadian war kaum Schüler des Michael Rubellus (Röttli) in Rottweil. Nach W. Näf (Vadian I, 249) wäre dieser vielmehr Schüler Vadians in Wien gewesen.

Die Darstellung der Reformation eröffnet G. mit einigen lapidaren Sätzen, die in dieser absoluten Form eine Übertreibung sind (55). Er kann sich in diesem Abschnitt vielfach auf die im ganzen ausgezeichnete Darstellung von Th. de Quervain stützen. Deutlich hebt G. den anfangs vorherrschenden Einfluß Luthers gegenüber Zwingli hervor, auch die bedeutende Stellung der fremden Prädikanten (57 f.), deren nähere Untersuchung er anregt. Berchtold Hallers Persönlichkeit wird nicht überschätzt (57 f., 60), gut ist auch die Würdigung des Berner Mandates vom 15. Juni 1523 (76 f.). Wir glauben aber nicht, daß aus den Volksanfragen ein « ausgedehntes Mitspracherecht am Staatsleben » des Volkes im eigentlichen staatsrechtlichen Sinn gefolgert werden kann. Allerdings fügt G. hinzu, daß die Regierung es jederzeit zurückziehen konnte (84). Diese wollte einfach die Stimmung im Volke erkunden. Man kennt die wechselnde Ratspolitik. Es wäre indessen noch notwendig, sie für das wichtige Jahr 1524 näher zu untersuchen, im Hinblick auf das umstrittene Glaubensmandat vom 26. Jan. 1524 und die damit verquickte Polemik. Die Schilderung der sozialen und wirtschaftlichen Bewegungen ist knapp ausgefallen, ebenso jene der Disputation von Baden, besonders im Vergleich zur Darstellung des Berner Glaubensgesprächs.

Entscheidend ist in jedem Fall auch für Bern die Tatsache, daß der Rat die schriftgemäße Predigt zu keiner Zeit unterdrückt hatte. Es ist daher eine Übertreibung, wenn G. zur Lage nach der Badener Disputation erklärt (95) : « Die Aussichten für die Reformation schienen hoffnungslos. Daß sie sich doch durchsetzte, ist das große Wunder der kommenden Wochen und Monate », dies umso mehr als er selbst hervorhebt, daß Haller sich nie direkt gegen die Messe ausgesprochen und das Zölibatsgelübde nicht gebrochen hatte. Weshalb denn diese persönliche Zurückhaltung ? Es ist schwer zu sagen, ob und inwieweit die Politik der katholischen Orte wirklich unklug war (101). Sicher ist, daß weder die Verweigerung der Disputationsakten noch die Forderung auf Befragung der Ämter ausschlaggebend war. G. betont, sicher mit Recht, daß die Mehrheit der Räte der Meinung war, Predigt des Evangeliums und Messefeier seien mit einander vereinbar (98). Mit den bekannten Osterwahlen von 1527 war der Sieg der Reformation faktisch besiegelt (vgl. 104 die kritischen Äußerungen Gs. zum Schriftprinzip und zur Schriftdeutung).

Nicht ganz befriedigt sind wir von der Schilderung des Berner Glaubensgesprächs, obgleich G. sich der Sachlichkeit befleißigt. Weshalb ist vom Fürtrag der Prädikanten vom Sommer 1527 gar nicht die Rede (de Quervain 121 f.), obgleich er der eigentliche Ausgangspunkt der Disputation ist ? Haller selbst hatte Vadian die Idee der Disputation bereits am 3. Juli 1527 vorgetragen, um den praktisch vollzogenen Übergang zur neuen Lehre vor aller Öffentlichkeit darzutun und die Widerstände beseitigen zu können

(Mitt. z. vaterl. Gesch. 28, 63). Weder der Sinn einer Demonstration für die breite Öffentlichkeit noch der Zweck der obligatorischen Teilnahme der gesamten Berner Geistlichkeit von Staats wegen sind genügend betont (102).

Es gibt indessen viele Stellen, die Gs. selbständiges Urteil klar erkennen lassen. Hervorzuheben wäre etwa, was er über die Glaubensfreiheit sagt (119) oder über die Messe- und Bilderverehrung (122). Er meint, die Reformation sei an sich nicht kunstfeindlich gewesen ; im profanen Bereich gewiß nicht. Man ist auch dankbar dafür, daß G. Ausblicke über die Entwicklung der bildenden Kunst in späterer Zeit und manches wenig bekannte Detail über religiöse Bräuche einflicht (vgl. etwa 125 f., 136 f., über die Katzenküsser 180 f.). Er verfolgt die Schicksale der aufgehobenen Gotteshäuser und Klöster auch in der Folgezeit und unterstreicht (131) den ansehnlichen Vermögenszuwachs des Staates aus dem frei gewordenen Kirchengut. Doch bezweifelt er, daß die Rückgabe von Kirchengut an die Erben der Stifter richtig war. Indessen darf man den Stiftungscharakter nicht verkennen. Die Forderung der Bauern war durchaus logisch, weil ja der ursprüngliche Stiftungszweck gar nicht mehr erfüllt wurde. G. spricht von Billigkeit. Auch die Altgläubigen forderten ihren Anteil einzig zurück, weil die ursprünglichen Voraussetzungen für die Stiftung nicht mehr bestanden.

Bedauern müssen wir, daß G. die Treue des Volkes zum alten Glauben allzu sehr mit Stimmungszauber, mit sinnbetörender Pracht erklärt. Materielle Hoffnungen spielten freilich eine bedeutende Rolle. Nach G. zeigte sich der Kl. Rat noch 1528 gegenüber den altgläubig Gesinnten entgegenkommender als der Gr. Rat (135).

Die Zeit der Kappelerkriege wird eher knapp behandelt. Immer wieder wird in der Geschichtschreibung nur die Hinrichtung des Prädikanten Jakob Kaiser erwähnt, nie jedoch jene des Abtes Theodul Schlegel in Chur, die gerade im Hinblick auf die Motive der protestantischen Religionspolitik eine weit größere Bedeutung besaß. Hinsichtlich der Christlichen Vereinigung ist G. u. E. im Irrtum, wenn er rundweg behauptet, Österreich habe dieses Bündnis in seine Interessenpolitik eingeordnet. Das wichtigste politische Interesse Habsburgs war es, den Reichsfrieden zu wahren. Die im Bündnis vorgesehene Verkleinerung des Territoriums bezog sich durchaus nicht auf das Territorium der Städte, sondern auf die umstrittenen gemeinen Vogteigebiete. Den Gegensatz zwischen Bern und Zürich vor dem 2. Kappelerkrieg bespricht G. mit erfreulicher Offenheit. Scharf stellt er den Geist des so ganz anders gearteten Nikolaus Manuel der Persönlichkeit Zwinglis gegenüber. Die Kritik an Bern beschränkt G. im wesentlichen darauf, daß Bern die Zürcher viel entschiedener von ihrer Gewaltpolitik in der Ostschweiz hätte abmahnen sollen (143 f.). In dieser Hinsicht werden auch Myconius und Megander kritisch beurteilt.

Von den Institutionen der Berner Kirche erhalten wir ein recht anschauliches Bild. Die Pfarrversammlungen gingen bereits um 1560 ein, die Synode hörte im 17. Jahrhundert auf. Leider erfahren wir die Gründe nicht (155). G. sagt sehr richtig, daß der Staat durch die Übernahme der Armenpflege einen erheblichen Zuwachs an Macht und Ansehen gewann und die Kirche dadurch ins Hintertreffen geriet (158). Die Ausführungen über die Neuge-

staltung des Kultus sind von besonderem Interesse. Die Einführung des Kirchengesangs war mit Schwierigkeiten verbunden (163). G. erörtert zahlreiche Themen : Läuteordnung, Kinderlehre und Katechismus, die theologische Schule, an der lateinische Schriftsteller, Kirchenväter und Schriften des Erasmus gelesen wurden, das Druckereiwesen u. a. m. Immer wieder stößt man auf bemerkenswerte Einzelheiten. Am 20. April 1531 wurde ein Venner wegen Nichtbesuchs des Abendmahls bestraft, einige Thuner mit 1 Gulden gebüßt, weil sie den Marientag nicht gefeiert hatten (180). Noch 1554 bedrohte der Rat die Lästerer der Jungfrau Maria mit der Hinrichtung durch das Schwert (196). Eindrucksvoll ist das Bild von der Ausbreitung der neuen Lehre in den Nachbargebieten, wobei es gelegentlich an kritischen Äußerungen nicht fehlt (vgl. 188). Der Pfarrer von Diesse und Nods las bis 1556 an einem Sonntag die Messe, am andern hielt er die reformierte Predigt (185). Über die Vorgänge in der Landschaft Saanen sind wir jetzt dank den Untersuchungen von Jos. Guntern (1961) genauer unterrichtet. Daß Bern in der Waadt die gegnerischen Kräfte bewußt unterdrückte, als es das Land protestantisierte, geht aus den Aufzeichnungen der Berner Kanzlei im Felde selbst deutlich genug hervor (s. diese Zeitschrift 1935, 245 ff., wovon G. leider keine Notiz nahm).

An Schwierigkeiten und tieferen Problemen fehlte es auch später in der Berner Kirche nicht. Es sei nur erinnert an den Abendmahlsstreit, an die Auseinandersetzungen mit der lutheranisierenden Richtung, unter deren Vertretern Simon Sulzer und Sebastian Meyer hervorragten, an den Konflikt mit dem Calvinismus (Kirchenbannfrage, Prädestinationslehre), vor allem aber auch an die in Bern stark hervortretende Täuferbewegung, die G. im ganzen gerecht beurteilt. Für die persönliche Einstellung Gs. selbst ist die Würdigung der Persönlichkeit von Nikolaus Zurkinden besonders charakteristisch, über die G. bereits an anderer Stelle geschrieben hat (222 ff.). Noch bezeichnender ist der Abschnitt Konfessionalismus, der gelegentlich eine gewisse Einseitigkeit des Urteils verrät und von Oberflächlichkeit nicht ganz frei ist, werden doch die wirklichen Motive bedeutsamer Vorgänge entweder nicht erkannt oder übergangen (man vgl. etwa die Ausführungen über die protestantische Gemeinde von Arth 296 f.). Was G. über die Abwehr der sogen. Gegenreformation sagt, ist knapp gehalten. Zur Abwehr des Konzils von Trient ordnete der Rat am 20. Jan. 1561 jeweils für Mittwoch und Freitag einen Bettag an (243).

Wo immer man sich in das Buch vertieft, findet man aufschlußreiche Einzelheiten, daneben nicht selten sehr viele grundsätzlich wichtige Urteile, denen wohl nicht jeder stets ohne weiteres zustimmen wird. Das mag an einzelnen Beispielen aufgezeigt werden. Man lese etwa, wie sich Berner und Luzerner Bauern während des großen Bauernkrieges zu verständigen suchten (305) und wie die Pfarrer gegenüber den Aufständischen Stellung bezogen (318 f.). Besonders lesenswert sind die Ausführungen über Volksfrömmigkeit und Hexenglauben (vgl. 284-87), noch eindrucksvoller die Schilderung für das 17. Jahrhundert. Zur Erklärung mancher Erscheinungen bemerkt G. (353) : « Der unheimlichen, rätselhaften Seite des Lebens war der orthodoxe Intellektualismus nicht gewachsen », und schon zuvor (350) meint er : « Es

kam eine Werkheiligkeit auf, die man gar nicht als Abweichung von der Reformation empfand, weil man nur noch theoretisch an der Rechtfertigung durch den Glauben allein festhielt. Auch die Bibel wurde nicht in allen ihren Teilen wirkliche Norm ». Die Seiten, in denen G. von religiösen Volksbräuchen und vom Volksglauben spricht, gehören zum Besten des Buches überhaupt. Eine Eigenart der religiösen Entwicklung Berns stellt denn auch in späterer Zeit die relativ starke Verbreitung des Täufertums im Volke dar. Allen erbitterten Verfolgungen durch die Obrigkeit zum Trotz vermochte es sich immer wieder zu behaupten (s. bes. 363 ff.). Vergegenwärtigt man sich die dominierende Stellung des Staates gegenüber der Kirche sowie die zahlreichen Auseinandersetzungen um die Orthodoxie, worüber G. ja viel Material ausbreitet, dann ist man auch von der kräftigen Entwicklung der pietistischen Bewegung nicht überrascht.

Für den Durchbruch der Aufklärung ist bezeichnend, daß am 21. März 1753 das Verbot dahin fiel, Katholikinnen zu heiraten, während Zürich, wie G. bemerkt, noch zwei Jahre später Katholiken vom Bürgerrecht ausschloß (488). Es wäre zu wünschen, wenn diese Entwicklungen einmal für die protestantischen Städte der Schweiz zusammenhängend aufgezeigt würden. Im allgemeinen sind wir hierüber noch zu wenig unterrichtet. Daß G. selbst dem religiösen Liberalismus verpflichtet ist, zeigt namentlich die Darstellung des 19. Jahrhunderts. Man wird nicht behaupten wollen, daß sich dies in einer extremen Form zeigt. In der Würdigung etwa Jeremias Gotthelfs erweist sich G. nicht nur als ein guter Kenner, sondern er verfügt auch über ein sehr differenziertes Urteil. Dagegen äußert sich seine persönliche Einstellung u. a. deutlich in der Beurteilung des bekannten Zellerhandels, wenn er (642) meint: « Im Zellerhandel wurde wieder einmal die Frage nach dem Verhältnis zwischen freier Forschung und weltanschaulich gebundener Autorität akut ».

Je mehr man sich in die Lektüre des Buches versenkt, umso angeregter fühlt man sich, desto mehr bedauert man aber auch das Fehlen der quellenmäßigen Belege. Das im übrigen reiche Sachregister, neben dem üblichen Orts- und Personenregister, bietet dafür keinen Ersatz. Trotzdem bleibt es ein bedeutendes Verdienst, den so reichen und wirklich vielseitigen Stoff zu einer fesselnden Darstellung gestaltet zu haben. O. VASELLA

NEUE OBERWALLISER PFARREIGESCHICHTEN

In den letzten Jahren sind verschiedene historische Monographien über Oberwalliser Dörfer erschienen. Alle Verfasser sind Seelsorge-Geistliche, die den kirchengeschichtlichen Fragen und vor allem jenen der Pfarreigeschichte besondere Aufmerksamkeit widmen. Darum rechtfertigt sich ein Hinweis in dieser Zeitschrift.

Das Büchlein über « *Wiler* » im Lötschental von *Hans Bloetzer* (Visp 1957), das zur Hauptsache Genealogien der Familien von Wiler enthält, verdient die Aufmerksamkeit des Kirchengeschichtlers wegen des Beitrags über « Religiöse Volksbräuche in Wiler » von Prior *Johann Siegen*. Heiligenverehrung (besonders Antonius von Padua ; darüber auch Josef Guntern, Der Antoniuskult im Wallis, Walliser Jahrbuch 26, 1957), Religiöses Brauchtum im Kirchenjahr und im Lebensfestkreis, Spenden usw. treten hier nahe, wie sie wohl Jahrhunderte zurück in ähnlichem Rhythmus von statten gingen. (Vgl. auch Joh. Siegen, Volkskunde im Pfarrarchiv von Kippel, Bl. a. d. Walliser Gesch. XII, 1958, 291-366).

« Nach 250 Jahren » nennt sich die Pfarreigeschichte von *Erschmatt, Bratsch und Niedergampel* von *Peter Jossen* (Visp 1960). Der Verfasser zieht alles mit ein, was zu dieser 1710 errichteten Pfarrei gehört : die 1711 erbaute Pfarrkirche mit ihrer Ausstattung, die Kapellen der verschiedenen Weiler, die Pfarrer und Geistlichen der Pfarrei. Interessant scheinen uns die mitgeteilten Visitationsakte von 1721, 1765, 1785 und 1808, da sie einigen Einblick in das Brauchtum gewähren, z. B. erhält der Pfarrer für jede Eheankündigung 3 Groschen, bei der Einsegnung der Ehe erhält er wieder 3 Groschen oder ein Nastuch ; jene, die verbotene Tänze mitmachen, bezahlen eine Geldbuße, die zur Anschaffung von Kerzen verwendet wird usw. Im übrigen bietet sich das alte vertraute Bild der Loslösung von der Mutterkirche mit den damit verbundenen Schwierigkeiten, der allmählichen Entwicklung und Ausdehnung pfarreilichen Lebens.

Das ist auch bei der Pfarrei *Unterbäch* der Fall, die im 16. Jahrhundert einen ziemlichen Kampf auszufechten hatte, um sich von der alten Mutterpfarrei Raron zu lösen. *Ludwig Weissen* schildert das in seinen « Denkwürdigkeiten von Unterbäch » (Visp 1959), die ebenfalls ungefähr alles enthalten, was man über eine Dorfpfarrei schreiben kann. « Denkwürdigkeiten » nannte der Verfasser sein Werk wohl in Anlehnung an das Buch des Kapuzinerpaters Paul Am-Herd, « Denkwürdigkeiten von Ulrichen », das 1879 erschien, eine seither schöne Reihe von Walliser Ortsmonographien einleitete und heute noch als Muster Erwähnung verdient. In den Ausführungen über das Freigericht Holz verdient Weissen auch die Beachtung der Rechtshistoriker, da den Freigerichten im Problemkreis von « Freiheit » und « Unfreiheit » und bei der Ausbildung der Landeshoheit eine besondere Bedeutung zukommt.

Solid aus den Quellen erarbeitet wurde das Büchlein « Aus Geschichte und Brauchtum der Pfarrgemeinde *Fiesch* » (Visp 1961) von *Adolf Briw*, der 1930 in den « Blättern aus der Walliser Geschichte » auch eine gute Monographie über Reckingen veröffentlicht hat. Die Kirchengeschichte Fieschs beginnt

im 14. Jahrhundert und steht im Spannungsverhältnis zur alten Großpfarrei Ernen. Vor der Pfarreigründung erfolgte zuerst die Gewährung von Begräbnisrecht und Taufsteinrecht. Verschiedene Ausstrahlungen hatte das 1339-1489 bestehende Augustinerinnen-Kloster Gnadenberg in Fiesch, in dem zeitweise über ein Dutzend Nonnen lebten und das einen ansehnlichen Grundbesitz sein eigen nannte.

Das umfangreichste und am meisten befrachtete dieser Bücher ist jenes von *Peter Arnold*" « Licht und Schatten in den 10 Gemeinden von Östlich Raron » (Brig 1961). Es enthält u. a. die Geschichte der Pfarrei *Mörel*, die bereits im 12. Jahrhundert bestanden hat, und ihrer Filialkirchen Grengiols Ried-Mörel und Grengiols. Die verschiedenen mitgeteilten « Pflichtenhefte »' die den Pfarrern von Mörel im 17. Jahrhundert bei ihrer Wahl vorgelegt wurden, sind nicht frei von Eingriffen der weltlichen Gewalt in die kirchliche Sphäre. Arnold fügt ein wertvolles Kapitel über das kirchliche Abgabewesen, vor allem die Primizen und Zehnten, ein, die in der Pfarrei Mörel vom 12. Jahrhundert bis zum Jahre 1853 bedeutend waren. Die Darstellung der verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse im Zenden Östlich-Raron bringt es mit sich, daß der Verfasser auch der Stellung des Bischofs von Sitten als Gerichtsherr nachgehen muß, wobei feststellbar ist, wie die Hoheitsrechte allmählich dem Bischof entgleiten.

Joseph Zurbriggen, bereits bekannt durch das Buch « Täsch. Familienstatistik, Chronik und Kirche » (Brig 1952), bringt in seiner 622-seitigen « Familienstatistik Saastal » (Visp 1960) neben einem umfangreichen biographischen Material über die Geistlichen und Ordensleute des Saastales einen Abriß der Pfarreigeschichte des *Saastales*, das im Jahre 1400 von der Mutterpfarrei Visp lösgelöst wurde, wobei bis 1918 dem Pfarrer von Visp das Vorschlagsrecht für den Pfarrer von Saas-Grund vorbehalten blieb. Eine prozessuale Auseinandersetzung zwischen Mutter- und Tochterpfarrei im Jahre 1655 brachte für Saas die vollständige Befreiung von allen Lasten gegenüber Visp. Besondere Ausführungen widmet Zurbriggen der 1528 neu erbauten, später durch Ausbruch des Mattmarksees (1633, 1680, 1772) und Lawinen (1888) stark beschädigten Pfarrkirche von Saas-Grund, die 1938/39 vollständig neu aufgebaut wurde.

Erwähnen wir noch, daß *Anton Carlen* unter dem Titel « Ein Inventar vom Jahre 1662 in Ernen » 1961 im 13. Band der « Blätter aus der Walliser Geschichte » einiges zur Geschichte der Pfarrei *Ernen* im 17. Jahrhundert zusammengetragen hat und daß « Die Chronik des Johann Jakob von Riedmatten » (1642-1726), die *Hans Anton von Roten* seit 1950 in jährlichen Fortsetzungen im « Walliser Jahrbuch » veröffentlicht, geschichtliches Material über verschiedene Walliser Pfarreien enthält.

LOUIS CARLEN